



Komitee gegen den
schleichenden EU-Beitritt

Postfach 54, 8416 Flaach
PC: 85-126820-7, info@eu-no.ch

Ist die Schweiz auf die Bilateralen I angewiesen?

Das «Guillotine-Papier»

01.03.2016

Wirtschaftsbeziehungen Schweiz-EU

Fundamentale Tatsachen

I.

Fundament der Schweizer Wirtschaftsbeziehungen zur Europäischen Union ist das Freihandelsabkommen von 1972.

II.

In bilateralen Verträgen werden bestimmte Rahmenbedingungen in den sektoriellen Abkommen präzisiert – sie bilden aber nicht die Grundlage der Wirtschaftsbeziehungen Schweiz-EU.

III.

Die von der Schweiz mitgetragenen, weltweit geltenden WTO-Abkommen sichern die internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz vor Diskriminierung ab.

IV.

Die Personenfreizügigkeit hat der Schweiz keinerlei Wohlstandsmehrung pro Kopf beschert. Sie hat im produktiven Sektor der Wirtschaft keinerlei Wachstum bewirkt. Sie begünstigte in erster Linie eine schwere Lasten verursachende Aufblähung der staatlichen Sozial- und Gesundheitssektoren.

Wirtschaftsbeziehungen Schweiz - EU

01 Das Wichtigste in Kürze

- **Das Fundament der Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit der EU ist das Freihandelsabkommen von 1972, das nicht der Guillotine-Klausel unterworfen ist.**
- **Die WTO-Regeln schützen die Schweiz vor möglicher Diskriminierung durch die EU.**
- **Der Erfolg der Schweizer Wirtschaft hängt nicht von den Bilateralen I ab.**
- **Seit die Bilateralen Verträge I in Kraft sind, hat die EU als Exportland für die Schweiz kontinuierlich an Bedeutung eingebüsst.**
- **Im neusten Wachstumsbericht hat der Bundesrat Stellung zum Nutzen der Bilateralen Abkommen I genommen. Die wissenschaftlichen Studien, die zitiert werden, können keinen spürbaren Wachstumseffekt nachweisen.**
- **Falls die Bilateralen I wegen der Guillotine-Klausel gekündigt werden sollten, hätte die EU bedeutend höhere Verluste zu verkraften als die Schweiz.**
- **Negative Folgen eines eventuellen Wegfalls des für die Wirtschaft wichtigsten Abkommens der Bilateralen I – des Abkommens über «Technische Handelshemmnisse» – können durch geeignete Massnahmen der Schweiz vermieden werden.**
- **Die Personenfreizügigkeit hat den Lebensstandard nicht erhöht, sondern nur die Zahl der Einwohner in die Höhe getrieben.**
- **Die Masseneinwanderung verursacht steigende Arbeitslosigkeit.**
- **Die negativen Auswirkungen der Personenfreizügigkeit (Masseneinwanderung und deren Folgen) überwiegen die Vorteile der Bilateralen I.**

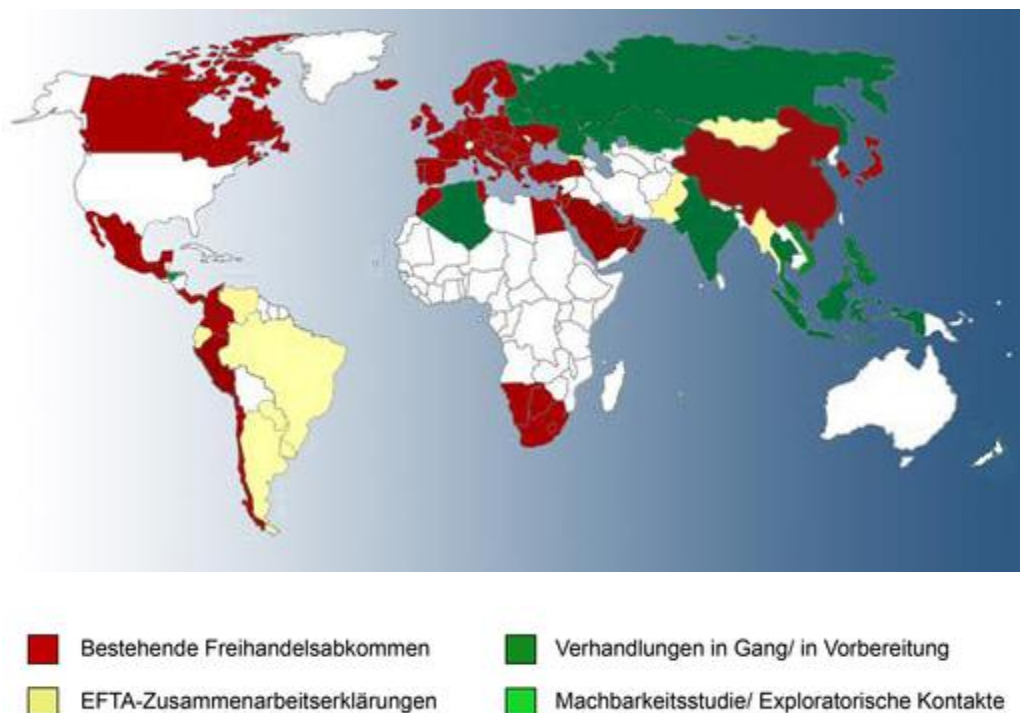
02 Das Freihandelsabkommen Schweiz – EU

Das **Freihandelsabkommen** von 1972, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, wurde mit der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) abgeschlossen. Die heutige EU, bestehend aus 28 Staaten, ist die Rechtsnachfolgerin der EWG. Sie hat somit alle Rechte und Pflichten der seinerzeitigen EWG übernommen¹.

Das **Ziel schweizerischer Freihandelspolitik** wurde vom Bundesrat wie folgt formuliert:

«Ziel der Freihandelspolitik der Schweiz ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeziehungen mit wirtschaftlich bedeutenden Partnern. Den schweizerischen Wirtschaftsakteuren soll gegenüber ihren wichtigsten Konkurrenten ein möglichst stabiler, hindernis- und diskriminierungsfreier Zugang zu ausländischen Märkten verschafft werden.»²

Die Entwicklung des Netzes von Freihandelsabkommen



Das Netz der Freihandelsabkommen der Schweiz besteht zu einem grossen Teil aus Abkommen, welche von den Mitgliedstaaten der EFTA gemeinsam abgeschlossen worden sind.

¹ <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00515/01330/04619/index.html?lang=de>

² Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00515/01330/index.html?lang=de>

03 Die Rolle der WTO (World Trade Organization)

Die Wirtschaftsbeziehungen zur EU entfalteten sich im Rahmen der weltweit vereinbarten WTO-Abkommen, deren Zweck vor allem darin besteht, Diskriminierung zwischen Vertragsteilnehmern zu verhindern.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) definiert die Rolle der WTO wie folgt:

«Die Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) bildet das rechtliche und institutionelle Fundament des multilateralen Handelssystems und ist die einzige internationale Organisation, welche die grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen der Staaten auf globaler Ebene regelt. ... Die WTO verwaltet und überwacht insgesamt rund dreissig multilaterale Abkommen und zwei „plurilaterale“, d.h. auf freiwilliger/nicht-obligatorischer Mitgliedschaft beruhende Abkommen (zum öffentlichen Beschaffungswesen und über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen). Damit haben die Regeln des Welthandels unter der WTO einen bedeutend breiteren Anwendungsbereich erhalten. Diese Abkommen zielen auf eine schrittweise Liberalisierung des internationalen Handels ab, die im Rahmen von Verhandlungsrunden gefördert werden soll.»³

Das heisst im Klartext:

- Der EU ist untersagt, WTO-widrige Handelsschranken neu zu errichten.
- Der EU ist der Erlass von Sanktionen untersagt.
- Die EU darf einseitig keine Zölle erhöhen.
- Die WTO verbietet die Verschlechterung einmal eingeführter Handelsliberalisierung

Insgesamt sind damit über 90 Prozent des schweizerischen Wirtschaftsaustauschs mit der EU WTO-konsolidiert. Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit der EU sind also via WTO und Freihandelsabkommen von 1972 geordnet und geregelt.

Auf der anderen Seite ist allerdings auch einzuräumen, dass die Handelsbestimmungen der WTO und ihrer Vorläuferin, des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade, gegründet in Genf am 31. Januar 1947) keinen umfassenden Schutz vor machtpolitisch motivierter Willkür bieten.

³ <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/01122/index.html?lang=de>

04 Die Bilateralen I

Die Bilateralen I traten am 1. Juni 2002 in Kraft, wobei beispielsweise zum Vertrag über die Personenfreizügigkeit Übergangsfristen vereinbart wurden. Im Paket der Bilateralen I befinden sich sieben Verträge der Schweiz mit der EU, die folgende Bereiche behandeln:

0401 Personenfreizügigkeit

Vereinbart wurde die schrittweise **Öffnung der Arbeitsmärkte**. Nach Ablauf von Übergangsfristen ist Bürgerinnen und Bürgern der Schweiz und von EU-Ländern gegenseitig und gleichberechtigt die Niederlassung in den Vertragsstaaten sowie die Bekleidung von Arbeitsstellen gewährleistet. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständigerwerbend sind oder ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind.

Gestattet ist aber auch die **Einreise zur Arbeitssuche**. Dafür wird Einreisenden eine Frist von zunächst sechs Monaten eingeräumt, welche, wenn Arbeitssuche im Gange ist, in aller Regel ohne weitere Abklärungen um sechs Monate verlängert wird. Gibt der Arbeitssuchende nach zwölf Monaten an, «erfolgsversprechende Anstellungsverhandlungen» seien im Gang, dann wird die Aufenthaltsfrist zur Arbeitssuche zumeist ohne nennenswerte Abklärungen um weitere sechs Monate verlängert. Da die meisten (angeblich) Arbeit Suchenden zunächst als Touristen einreisen, wofür formelle Anmeldung nicht erforderlich ist, weist der effektive Aufenthalt zwecks Arbeitssuche in der Regel weit längere Dauer auf als die dafür eingeräumten insgesamt achtzehn Monate. Er dauert nicht selten so lange, dass an dessen vorläufigem Ende eine Härtefall-Klausel zwecks Legalisierung dauernden Aufenthalts beansprucht werden kann – womit die angebliche «Stellensuche» allerdings nicht in den Arbeitsprozess, viel eher in den **Sozialstaat** mündet.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit wurde erkaufte, indem Bundesrat und Arbeitgeber den Gewerkschaften sehr weitgehende **«flankierende Massnahmen»** zugestanden haben. Daraus – als Folge der ausufernden Arbeitsmarktkontrollen (allein diese Arbeitsmarktkontrollen kosten jährlich 22,5 Millionen Franken⁴), der Kartellierung durch allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge und die damit auswuchernde Bürokratie erwachsen der Wirtschaft **enorme Kosten**. Der Schweizer **Trumpf des flexiblen Arbeitsmarktes** ging **verloren**. Das freie Unternehmertum erleidet substantielle Behinderung.

Auch aus dem **Entsendegesetz** (Kontrolle der Löhne und Arbeitsbedingungen ausländischer Arbeitnehmer) resultieren für die Unternehmen exorbitante Kosten. Die Verordnung zum Gesetz legt ein Minimalziel von jährlich 27 000 Kontrollen fest. 2014 wurden tatsächlich insgesamt 42 928 Kontrollen durchgeführt. Ausserdem wurden die Lohn- und

⁴ Weltwoche, Nr. 17 (2015)

Arbeitsbedingungen von 115 920 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kontrolliert. Insgesamt fanden also **Kontrollen** von **158 848 Personen** bei **40 422 Betrieben** statt.

Dem Bund erwachsen aus allen Kontrollmassnahmen auf Grund der flankierenden Massnahmen im Jahr 2014 Kosten von rund 12 Millionen Franken (Bericht über die flankierenden Massnahmen vom 5 Mai 2015). Der Bund deckt allerdings nur einen kleinen Teil der Vollzugskosten ab. Ein weit grösserer Anteil ist von den **Arbeitgebern** zu entrichten, was einer deutlichen Beeinträchtigung der Position der Schweiz im internationalen Wirtschafts-Standortwettbewerb zur Folge hat.

0402 Technische Handelshemmnisse

Dieser Vertrag vereinfacht die Produktezulassung. Die Prüfung, ob ein Produkt, das für die Vermarktung im EU-Binnenmarkt vorgesehen ist, den geltenden Vorschriften entspricht (sog. «Konformitätsbewertung»), muss nur noch bei einer einzigen Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU vorgenommen werden.

0403 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Ausschreibungspflicht für Beschaffungen oder Bauten gemäss WTO-Regeln wird auf die Gemeinden und Bezirke sowie auf Beschaffungsaktivitäten von öffentlichen und besonderen privaten Unternehmen in bestimmten Sektoren (z.B. Schienenverkehr, Energieversorgung) ausgeweitet.

0404 Landwirtschaft

Der Handel mit Agrarprodukten wird in bestimmten Bereichen vereinfacht (Käse, verarbeitete Milchprodukte); einerseits durch Zollabbau, andererseits durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz und biologische Landwirtschaft.

0405 Landverkehr

Die Märkte für den Strassen- und Schienentransport werden schrittweise geöffnet, die schweizerische Verkehrspolitik der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene europapolitisch abgesichert.

Die EU akzeptierte die sukzessive Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrs-Abgabe (LSVA) auf 325 CHF (ab 2008), die Schweiz die stufenweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen auf vierzig Tonnen (seit 2005).

In der Praxis resultiert durch diese Regelung eine **markante Unterstützung von EU-Spediteuren bezüglich des Gütertransits auf der Strasse**. Der Schweiz erwachsen pro

Transitfahrt eines Vierzigtönners von Basel nach Chiasso Kosten von rund Fr. 900.--. Gross-Spediteure aus Italien, Deutschland und den Beneluxländern werten einen möglichen Wegfall dieser markanten Kostenverbilligung durch die Schweiz als existenzbedrohend.

0406 Luftverkehr

Das Abkommen gewährt Fluggesellschaften schrittweise Zugangsrechte zu den Luftverkehrsmärkten beider Vertragsparteien.

0407 Forschung

Schweizer Forscher sowie Unternehmen können sich an den EU-Forschungsrahmenprogrammen beteiligen.

05 Wie wichtig sind die Bilateralen I für die Wirtschaftsbeziehungen Schweiz – EU?

Dazu führt der Wirtschaftshistoriker Prof. Tobias Straumann aus:

«Im neusten Wachstumsbericht hat der Bundesrat Stellung zum Nutzen der Bilateralen Abkommen I genommen (Bericht, S. 30–35). Die Angaben sind von hoher Brisanz, denn wenn es mit der EU zu keiner Einigung bezüglich der Personenfreizügigkeit kommt, droht das Verschwinden der Bilateralen Abkommen I. Das könnte für die Schweiz schädlich sein. Die Frage ist: Wie schädlich? ...

Die vorliegenden Studien erlauben, mit wenigen Ausnahmen, keine direkten beziehungsweise quantifizierten Aussagen über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines möglichen Wegfalls der Bilateralen I. ...

*Der Bericht bringt damit keinen Befreiungsschlag für die politische Diskussion. Die wissenschaftlichen Studien, die zitiert werden, deuten zwar mehrheitlich auf einen Nutzen der Bilateralen Abkommen I hin, aber sie können **keinen grossen Effekt nachweisen.**»⁵*

⁵ Tobias Straumann, „Was bringen die Bilateralen Abkommen I?“, <http://www.fuw.ch/article/nmtm-was-bringen-die-bilateralen-abkommen-i/>

Technische Handelshemmnisse

Das für die Aussenhandelsbeziehungen der Schweiz mit der EU wichtigste der sieben Abkommen der Bilateralen I ist das Abkommen «Technische Handelshemmnisse».

Was sind «Technische Handelshemmnisse»?

Dazu schreibt das Seco:

«Legt jeder Staat seine technischen Vorschriften (z.B. Höchstwert der von Geräten ausgehenden elektromagnetischen Strahlung) unabhängig von denjenigen anderer Staaten fest, kann der grenzüberschreitende Handel eingeschränkt werden. Behinderungen des Warenverkehrs aufgrund unterschiedlicher technischer Vorschriften nennt man technische Handelshemmnisse (engl.: Technical Barriers to Trade, TBT). Dazu gehören namentlich unterschiedliche Produkteanforderungen, unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Nichtanerkennung von im Ausland durchgeführten Konformitätsbewertungen.»⁶

Was bringt das Abkommen betreffend «Technische Handelshemmnisse»?

Das Seco äussert sich dazu wie folgt:

«Das Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse beinhaltet die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für Industrieprodukte zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU).»⁷

⁶ <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00730/index.html?lang=de>

⁷ <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/bilaterale-abkommen/ueberblick/technische-handelshemmnisse.html>. Sog. «Konformitätsbewertungen» ergeben sich aus der amtlichen Überprüfung gegenseitig anerkannter Normen, die in allen einem Abkommen angeschlossenen Ländern ausdrücklich als verbindlich erklärt worden sind.

«Die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU seien absolut zentral. Sie seien unverzichtbar für den Wohlfahrtsstaat und ökonomisch überlebenswichtig. So lautet seit Jahren die klare Grundsatzposition von Bundesrat und Parlamentsmehrheit, von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften, wenn es um das Verhältnis zur EU geht. Da fällt es schon auf, wenn plötzlich ein prominenter FDP-Politiker von dieser Lehrmeinung abrückt, deren Wahrheitsanspruch ausserhalb EU-kritischer SVP-Kreise unumstösslich schien. In der Sendung „Standpunkte“ der Handelszeitung auf Fernsehen SRF rückte am Sonntag der Zürcher **FDP-Nationalrat Ruedi Noser** (heute Ständerat), Unternehmer und Präsident der wichtigen Wirtschaftskommission des Nationalrats (WAK), davon ab. ...

Wir haben gestern bei Nationalrat Noser nachgefragt. Er bekräftigte dabei: „Die Sichtweise ist falsch, die bestehenden Bilateralen seien ein heiliger Gral.“ Würde es diese Bilateralen nicht mehr geben, wäre die Schweiz nicht tot. „Wir hätten dann ein Problem mehr, aber dieses wäre zu lösen.“⁸

06 Definition der Guillotine-Klausel

Die Bundesverwaltung definiert die sog. «Guillotine-Klausel» wie folgt:

«Die Bilateralen Abkommen I wurden rechtlich mit einer sogenannten „Guillotine-Klausel“ verknüpft. Diese bestimmt, dass die Verträge nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden können. Wird eines der Abkommen nicht verlängert bzw. gekündigt, werden auch die übrigen ausser Kraft gesetzt.»⁹

07 Droht die Guillotine?

Nach dem Ja von Volk und Ständen zur Initiative gegen die Masseneinwanderung am 9. Februar 2014 sind **Anpassungen am Personenfreizügigkeits-Abkommen** unerlässlich.

Im Abkommen über die Personenfreizügigkeit ist ausdrücklich vorgesehen (Art 14 und 18), dass Nachverhandlungen von jedem Vertragspartner ausdrücklich verlangt werden können, wenn sich Grundlagen des Vertrags seit Vertragsabschluss wesentlich verändert haben. Nachdem der Bundesrat bei Vertragsabschluss der Schweiz eine jährliche Einwanderung von rund 8'000 Personen in Aussicht gestellt hat, diese sich in der Realität aber als um mehr als verzehnfacht herausstellt, kann die Schweiz zweifellos eine «wesentliche Veränderung» der Vertragsgrundlage als Begründung geforderter Nachverhandlungen vorbringen. Ein solches Verlangen kann nie und nimmer als Vertragsbruch gewertet werden.

⁸ TagesAnzeiger, 21.10.2014. <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/unternehmen-und-konjunktur/Die-Sichtweise-ist-falsch-die-Bilateralen-seien-ein-heiliger-Gral/story/19171311>

⁹ <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/europapolitik/ueberblick/bilaterale-1.html>

Die Schweiz hat mit dem Ja zur Initiative gegen die Masseneinwanderung die **Kontingentierung der Einwanderung** und den **Vorrang der einheimischen Arbeitskräfte** auf dem Arbeitsmarkt zwingend beschlossen. Die Verlierer der Abstimmung (inkl. Bundesrat) behaupten seither stur, damit seien die bilateralen Verträge mit der EU insgesamt gefährdet. Und aufgrund der sog. «Guillotine-Klausel» bedeute eine Beendigung der Personenfreizügigkeit gleichzeitig auch das Ende des bilateralen Wegs insgesamt.

Das **Ja zur Initiative gegen die Masseneinwanderung** verlangt vom Bundesrat auf der Grundlage der im Vertrag dafür angeführten Bestimmungen eine **Nachverhandlung**, keineswegs aber eine Kündigung der Personenfreizügigkeit.

Wollte die EU als Antwort auf eine vertragskonforme Schweizer Forderung nach Nachverhandlung der Personenfreizügigkeit den entsprechenden Vertrag kündigen, dann wäre dazu ein **einstimmiger Entscheid aller gegenwärtig 28 EU-Staaten erforderlich** – etwas, was als Antwort auf die vertragskonforme Forderung auf Nachverhandlungen ausserhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit steht.

Droht der Schweiz also von dieser «Guillotine-Klausel» echte Gefahr – oder ist die Guillotine-Klausel bloss eine **Einschüchterungs-Waffe** in der politischen Auseinandersetzung?

In Beantwortung dieser Frage ist von folgenden **Tatsachen** auszugehen:

08 Nur sieben von weit über hundert Abkommen

Vom Wegfall der Personenfreizügigkeit wären entgegen unzutreffenden Verallgemeinerungen des Bundesrats keineswegs die bilateralen Beziehungen Schweiz-EU insgesamt betroffen. Formell gilt die sog. Guillotine nur für das Vertragspaket Bilaterale I (7 Verträge). Das wichtige Freihandelsabkommen von 1972, aber auch das Abkommen über die Zollerleichterungen sowie weit mehr als hundert weitere Abkommen würden ohnehin bestehen bleiben. Die Grenzen würden nicht geschlossen und der Handel würde keinesfalls einbrechen.

Die Tatsache, dass die EU – vom Nein des Schweizer Souveräns zur Masseneinwanderung offensichtlich überrascht – zwar gewisse Retorsionsmassnahmen zu Lasten der Forschungszusammenarbeit improvisiert erlassen, hingegen keinerlei Kündigung irgend eines bilateralen Vertrags ernsthaft ins Auge gefasst hat und dass neuere Abkommen als jene der Bilateralen I zwar zum Teil zeitlich befristet, aber nicht erneut mit einer Guillotine-Klausel versehen worden sind, lässt darauf schliessen, dass die EU angesichts der Vorteile, welche ihre Mitglieder aus den bilateralen Verträgen mit der Schweiz ziehen, eine Kündigung dieser Verträge nicht ernsthaft in Erwägung zieht.

Die EU hat grosses Interesse an der Aufrechterhaltung aller bilateralen Verträge, besonders auch der Bilateralen I. Die EU hat bis heute nie direkt mit deren Kündigung

gedroht; sie verlangt bloss apodiktisch, dass sich die Schweiz – auch bezüglich des Abkommens über die Personenfreizügigkeit – vorbehaltlos den von Brüssel dazu festgelegten Standpunkten unterwirft.

Im übrigen ist offenbar nicht einmal für die EU klar, wie sie verfahrenstechnisch die bilateralen Abkommen mit der Schweiz kündigen müsste.

Abgeleitet aus diesen Tatsachen, erklärt sich die Position des seinerzeitigen Chef-Unterhändlers der Schweiz mit der EU, **Yves Rossier**, Staatssekretär im Departement für auswärtige Angelegenheiten:

«Die EU hat kein Interesse, die Bilateralen zu kündigen. Und sie wird sie auch nicht kündigen.»¹⁰

09 Was hätte der Wegfall der Bilateralen I zur Folge?

Allgemein ist festzuhalten: Sämtliche grossen, international aktiven Konzerne mit Sitz in der Schweiz haben längst Niederlassungen in der EU eröffnet. Ein Wegfall der Bilateralen I würde gewisse Abläufe zwar verändern, was ohne nennenswerte Schwierigkeiten aber zu bewältigen wäre. Auch für Firmen, die nicht international ausgerichtet sind, wären die Folgen verkraftbar.

Aus einer allfälligen Aufhebung einzelner Verträge der Bilateralen I würden sich folgende Konsequenzen ergeben:

0901 Personenfreizügigkeit

Der Vertrag würde wegfallen. Die Schweiz könnte ihre Einwanderung wieder selbst steuern. Die ausufernde, die Flexibilität des Arbeitsmarktes massiv schädigende Regulierung im Rahmen der flankierenden Massnahmen könnte aufgehoben werden.

0902 Technische Handelshemmnisse

Der Vertrag über die technischen Handelshemmnisse sieht die gegenseitige Anerkennung von Produkte-Zertifizierungen vor. Sollte dieser Vertrag gekündigt werden, würde die Zertifizierung von in der Schweiz zertifizierten Produkten nicht mehr automatisch in der EU anerkannt.

¹⁰(Aussage an der Winterkonferenz 2015 des Schweizerischen Gewerbeverbands, zitiert nach «Weltwoche» Nr. 6, 5. Februar 2015)

Die Schweiz könnte dieses Hindernis für die Wirtschaft umgehen, indem sie in der EU zertifizierte Produkte selbständig anerkennt. Ein Schweizer Unternehmen müsste damit seine Produkte ganz einfach in der EU zertifizieren lassen, wobei die Schweiz diese Zertifizierung automatisch anerkennen würde.

Seit 2009 erfolgt die Produkte-Zertifizierung nur noch an einer Stelle für die gesamte EU. Damit müssen sowohl EU-Produkte als auch Nicht-EU-Produkte nicht mehr bei den 28 EU-Ländern separat zertifiziert werden: «Unternehmen haben durch die CE-Kennzeichnung den Vorteil, dass sie für ihre Produkte Zugang zum gesamten Binnenmarkt erhalten, ohne dass Einzelgenehmigungen bei 28 nationalen Behörden eingeholt werden müssen.»

www.ihk-berlin.de/blob/bihk24/innovation/Praxistipps_Innovation_und_Wissenschaft/Download/2263298/74db9406ef00e65ab212e0d0fafd2e34/Merkblatt-CE-Kennzeichnung-data.pdf

0903 Öffentliches Beschaffungswesen

Dieser Vertrag bezieht sich auf die kommunale Ebene. Das Beschaffungswesen auf nationaler Ebene wird von der WTO geregelt. Aufgrund ihrer höheren Lohnkosten sind Schweizer Unternehmen in internationalen Ausschreibungen ohnehin nur selten konkurrenzfähig, weshalb dieses Abkommen der Schweizer Wirtschaft schon heute keinen grossen Nutzen stiftet.

Unternehmen, die an solchen Ausschreibungen teilnehmen, tun dies in der (schon heute geltenden) Praxis meist via Tochtergesellschaften mit Sitz in einem EU-Staat.

0904 Landwirtschaft

Die Schweizer Landwirtschaft hat zu hohe Produktionskosten, als dass sie in der EU konkurrenzfähige Marktteilnehmerin sein könnte. Einzig der Verkauf von Spezialitäten rentiert – weitgehend unabhängig vom Landwirtschafts-Abkommen. Daraus würde sich bei Wegfall dieses Abkommens nichts Wesentliches ändern.

0905 Landverkehr

Dank dem Landverkehrs-Abkommen wird Spediteuren aus der EU jede Transitfahrt eines EU-Vierzigtönners von Basel nach Chiasso aus dem Schweizer Bundeshaushalt um rund 600 Franken verbilligt. Ein Wegfall des Landverkehrs-Abkommens hätte den Wegfall dieser Vergünstigung zur Folge.

Der **Gotthard** erweist sich für die Schweiz damit einmal mehr als **wichtiger Trumpf**: Es gilt für Bern, diesen Trumpf zu Gunsten unseres Landes voll zu nutzen.

Für die grossen Spediteure aus Deutschland, Holland, Belgien, Italien (Willy Betz, Dachser, Frans Maas, Fercam, usw.), die in schwierigem Konkurrenzkampf mit osteuropäischen

Billigtransporteuren stehen, wäre ein Wegfall der Transitvergünstigung auf der Gotthardroute existenzbedrohend. Weder die Spediteure noch deren Sitzländer (Steuersitze dieser Grossfirmen) werden solchen Wegfall einfach hinnehmen.

Interessant: Nur Exponenten der Schweizer Bundesversammlung und von Schweizer Verbänden und Parteien operieren mit der Drohung, das Landverkehrs-Abkommen (das für EU-Staaten weit wichtiger ist als für die Schweiz) könnte dahinfliegen, wenn die Schweiz die Neuaushandlung der Personenfreizügigkeit verlange. Die EU hütet sich offensichtlich davor, ähnliche Drohungen zu äussern.

0906 Luftverkehr

Dieses Abkommen hat mit der Integration der Swiss in den Lufthansa-Konzern markant an Bedeutung verloren, da es den Zugang von Nicht-EU-Fluggesellschaften für Binnenflüge (innerhalb der EU) regelt.

Im übrigen sind sämtliche Abkommen über Landrechte in anderen Staaten, die vor dem Abschluss des Luftverkehrsabkommens mit der EU von der Schweiz abgeschlossen worden sind, heute noch immer in Kraft.

0907 Forschung

Ein Wegfall dieses Abkommens hätte zur Folge, dass die Schweiz die Prioritäten bezüglich Forschung wieder selber setzen müsste und könnte.

Im Gegensatz zur von offiziellen Stellen oft geäusserten Behauptung rangiert die EU-Forschung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keineswegs in der globalen «Champions League». Sowohl die ETH Zürich als auch die ETH Lausanne figurieren in den internationalen Rankings weit über den EU-Forschungsstätten. Wertvoller für die Schweiz wäre eine engere Zusammenarbeit mit amerikanischen Forschungszentren wie MIT, Harvard, Stanford usw., die weltweit Spitzenpositionen einnehmen. Finanziert werden könnte dies mit Geldern, welche die Schweiz heute der EU für deren Forschung überweist.

Es kommt hinzu, dass auch andere Länder, die nicht der EU angehören (beispielsweise Israel), als assoziierte Staaten an EU-Forschungsprogrammen mitmachen. Warum sollte die Schweiz mit ihren weltweit beachteten Forschungseinrichtungen dies nicht auch können?

Schon heute ist zumindest fraglich, ob die Schweiz von den uferlos bürokratisierten Forschungsprogrammen der EU per Saldo wirklich profitiert.

10 Die Bedeutung der Bilateralen I für die Schweizer Wirtschaft

Seit die bilateralen Verträge in Kraft sind, hat die EU als Exportland für die Schweiz kontinuierlich an Bedeutung eingebüsst.

1001 Rückgang des EU-Anteils am Schweizer Export

Der **Export-Anteil EU** am Gesamtexport der Schweizer Wirtschaft hat sich wie folgt entwickelt¹¹:

Im Jahr **2000** (vor Inkraftsetzung der Bilateralen I) gingen **62 Prozent** aller Schweizer Exporte in **EU-Länder**.

2014 (also nach Umsetzung der Personenfreizügigkeit) gingen bloss noch **45 Prozent** der Schweizer Exporte in EU-Länder.

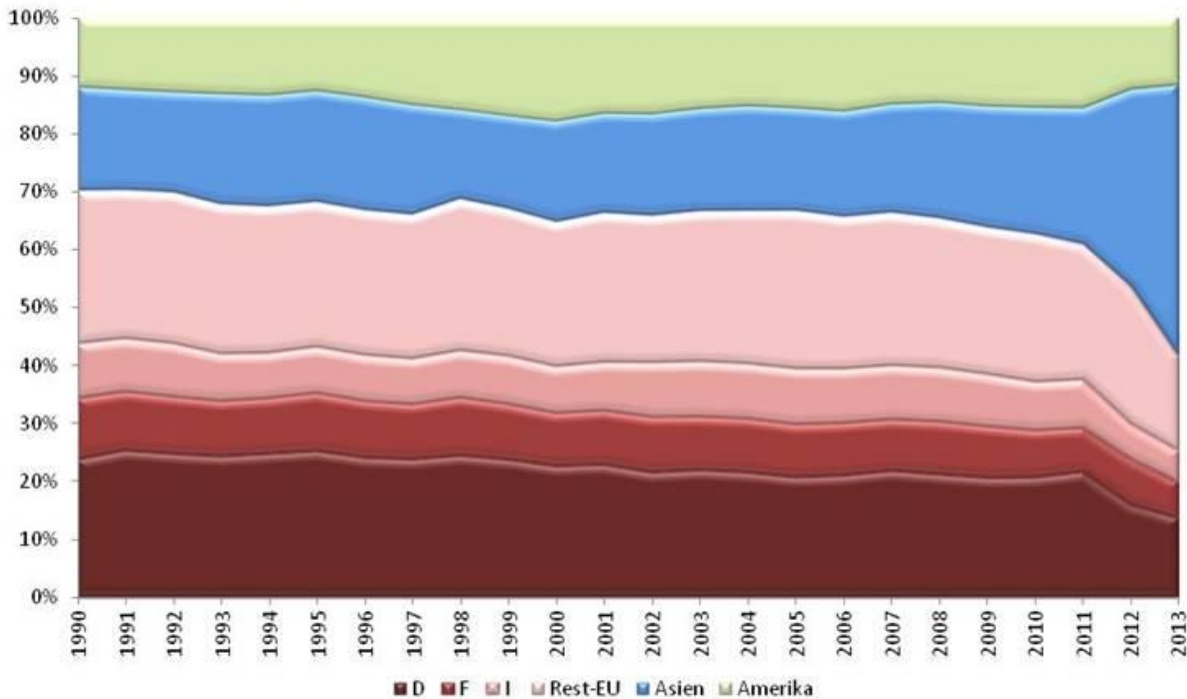
So bestätigen es die Zahlen des Bundesamts für Statistik.

Der Export-Erfolg der Schweiz nimmt auf den Märkten ausserhalb der EU – USA, Fernost, Südamerika – also zu, während die EU – parallel zu ihrer Einbusse an wirtschaftlicher Bedeutung weltweit – für die Schweizer Wirtschaft von Jahr zu Jahr an Bedeutung verliert.

¹¹Quelle: „Ausfuhr nach Wirtschaftsräumen und Bestimmungsländern“, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2015

1002 Entwicklung der Schweizer Exporte nach Ländern/Regionen

(Aussenhandelsstatistik, Bundesamt für Statistik)



1003 Die Schweiz als Kundin

Die Schweiz ist für die EU eine zweifellos sehr wichtige Kundin. Dies nicht nur wegen des Umfangs schweizerischer Importe aus der EU. Von grosser Bedeutung ist auch, dass Schweizer Kunden ihre Lieferanten in der EU in aller Regel auch **pünktlich bezahlen**.

Die Schweiz ist nach den USA, aber vor China und Japan, **zweitbeste Kundin** der EU. Die Liquidation bilateraler Verträge durch die EU würde also eine **Spitzenkundin der EU schädigen** – eine Spitzenkundin, die zwei Drittel aller Einfuhren aus der EU bezieht.

Schlussfolgerung: Der EU-Raum bleibt für für die Schweizer Wirtschaft selbstverständlich wichtig, aber er verliert von Jahr zu Jahr an Bedeutung.

Und als wichtigste Tatsache ist festzuhalten:

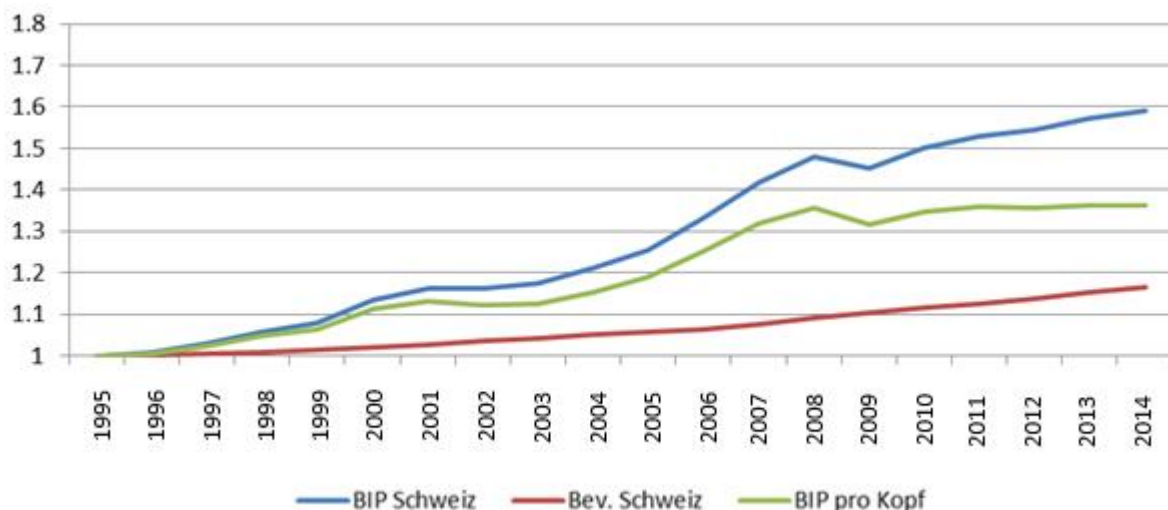
Der gewaltige Einfuhrüberschuss der Schweiz gegenüber der EU macht die Schweiz besonders attraktiv für die EU.

Zahlen in Millionen Franken

	2000	2005	2010	2014
Total Einfuhren in die Schweiz	139'402	157'545	183'436	252'505
davon aus EU 28	106'158	126'398	142'176	166'786
EU 28 in % Total	76%	80%	78%	66%
Total Ausfuhren aus der Schweiz	136'015	162'991	203'484	285'179
davon nach EU 28	83'925	102'647	119'556	128'449
EU 28 in % Total	62%	63%	59%	45%
Einfuhrüberschuss aus EU 28	22'233	23'750	22'620	38'337
Quelle:	Bundesamt für Statistik, Aussenhandel			
	http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/06/05/blank/data.html			
	Die Beträge für Ein- und Ausfuhren von 2014 sind mit den Vorjahren wegen einer Änderung in der Erfassung nicht vergleichbar. Ab 2012 sind neu auch Gold, Silber und Münzen enthalten.			

1004 Das Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz

Die Zahlen beweisen: Das Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz ist als Folge der Massenweinwanderung durchaus markant gestiegen. **Das BIP pro Kopf** (aus welchem die **Wohlstandsmehrung** abzulesen wäre) **stagniert** indessen seit Einführung der Personenfreizügigkeit in Besorgnis erregendem Masse. Die Zahlen:



Schweiz: BIP und BIP pro Kopf					
	2000	2005	2007	2010	2014
BIP laufende Preise	459	507	573	606	642
BIP pro Kopf lf Preise	63'287	67'821	75'518	77'160	78'432
BIP/Kopf Zunahme 7 Jahre			19.3%		3.9%

Quellen: Bundesamt für Statistik (BFS)

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/04/02/02.html>

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/04/02/01/key/bip_einw.html

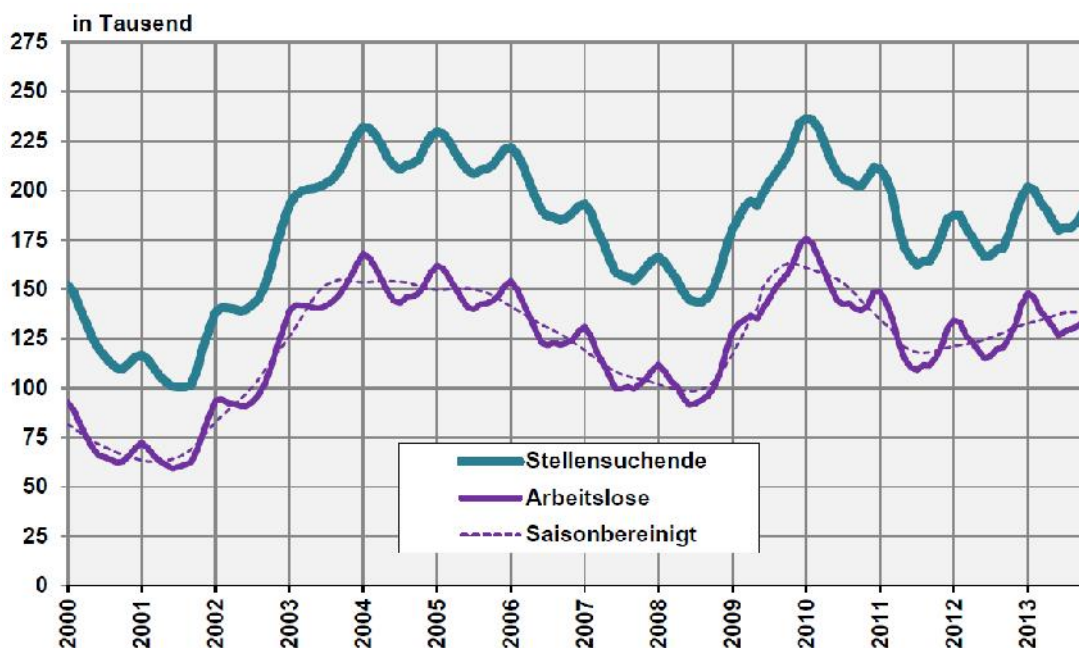
Der Begriff «BIP laufende Preise» bringt zum Ausdruck, dass die Inflation unberücksichtigt bleibt, dass die Preisentwicklung also nicht indexiert ist.

1005 Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz

Dieser Zahlenvergleich ist aufschlussreich:

Nachkriegszeit:	Die Arbeitslosigkeit liegt praktisch bei Null
Heute total:	Arbeitslos sind 3-4 % der Arbeitsfähigen
Ausländer allein:	Arbeitslos sind 7 % der Arbeitsfähigen
Einwanderer Rumänien/Bulgarien:	Arbeitslos sind 14 % der Arbeitsfähigen

Betrachtet man die Arbeitslosenzahlen seit 2000, so zeigt sich, dass seit der Einführung der Personenfreizügigkeit ab 2002 die Zahl der Arbeitslosen nie mehr auf den Bestand von 2001 zurückgefallen ist, nicht einmal in der Hochkonjunktur um 2008:



Quelle: SECO.

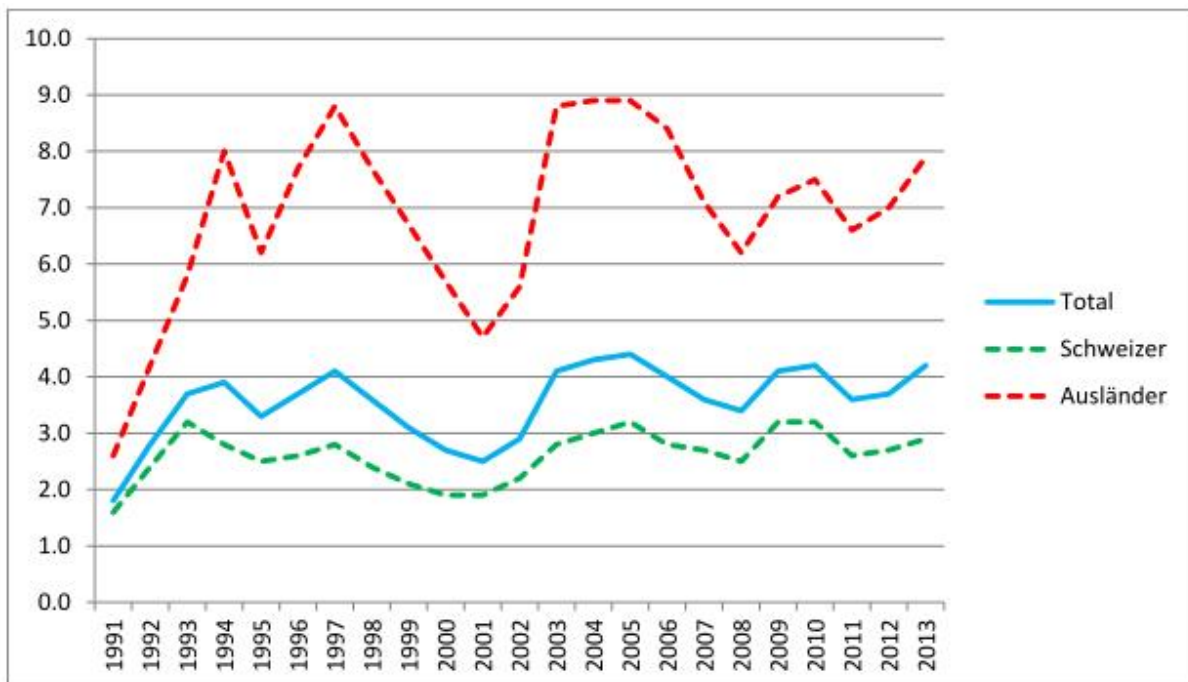
Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen zeigen, dass die neu eingewanderten Arbeitskräfte insbesondere die bereits in der Schweiz arbeitenden Ausländer konkurrenzieren und vom Arbeitsmarkt verdrängen. Dies geschah beispielsweise im Gastgewerbe, wo Personen aus Ex-Jugoslawien durch Deutsche oder andere EU-Ausländer ersetzt wurden. Oft sind die neuen Zuwanderer günstiger und besser ausgebildet als die ansässigen Ausländer, welche dann jedoch nicht in ihre Heimat zurückkehren, sondern zuerst in der Arbeitslosen-kasse und später oft in der Sozialhilfe landen.

Während der Ausländeranteil an der Bevölkerung in der Schweiz bei rund 23% liegt, beträgt er bei den registrierten Arbeitslosen 47% und ist damit mehr als doppelt so hoch. Dies widerspiegelt auch die Arbeitslosenquote, welche im November 2013 bei Schweizern 2,3% und bei den Ausländern 6,2% betrug.¹²

Ausländer aus dem EU-Raum haben zudem seit der Einführung der Personenfreizügigkeit nicht nur einen sehr leichten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt, sondern auch zur Arbeitslosenversicherung (ALV). Die Erwerbstätigkeit im Ausland wird an die Beitragszeit in der Schweiz angerechnet, der versicherte Verdienst – damit also die Leistung – berechnet sich jedoch vollständig auf dem in der Schweiz zuletzt erzielten Lohn.

¹²SECO: Lage auf dem Arbeitsmarkt. <http://www.seco.admin.ch/themen/00374/00384/index.html>

Erwerbslosenquote 1991-2013¹³:



Quelle BFS.

Dabei zeigt sich, dass auch die Erwerbslosenquote von Ausländern massiv höher ist als jene der Schweizer Bürger. Selbst in der Hochkonjunktur 2008 blieb diese über 6 %. Die hoch problematischen Effekte der Masseneinwanderung sind in diesem Bereich offensichtlich: So lebten beispielsweise Ende August 2013 fast 13'000 Portugiesen mehr in der Schweiz als noch Ende August 2012. Dies, obwohl Ende Juni 2013 rund 9 % der Portugiesen in der Schweiz erwerbslos waren: ein volkswirtschaftlicher Unsinn.

Fazit: Bei der Arbeits- und Erwerbslosenquote zeigt sich ein Verdrängungseffekt insbesondere von den bereits in der Schweiz ansässigen Ausländern – mehrheitlich aus Staaten ausserhalb der EU, aber auch aus EU-Staaten – durch neue EU-Einwanderer. Ein weiterer Verdrängungseffekt zeigt sich bei den über 50-Jährigen, welche durch günstigere 30-jährige EU-Bürger ersetzt werden.

Die **Masseneinwanderung** verursacht offensichtlich **steigende Arbeitslosigkeit**. Die Arbeitslosigkeit unter Einwanderern liegt höher als diejenige der Schweizer. Die **Einwanderer** wandern in wachsendem Ausmass in unser **Sozialsystem** ein, nicht in den Werkplatz.

¹³Erwerbslosenquote: Zahl der Erwerbslosen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren je 100 Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose zusammen) der Bevölkerung entsprechenden Alters.

Rudolf Strahm, ehemaliger SP-Nationalrat und Preisüberwacher schreibt dazu:

«Aufgrund schon früher bekannter Arbeitsmarktfaktoren ist man allerdings rasch in der Lage, eine wichtige strukturelle Ursache zu identifizieren: die Öffnung des Arbeitsmarkts mit der Personenfreizügigkeit ab 2003, vollständig ab Mitte 2007. Wenn man die Mikroökonomie des Arbeitsmarkts berücksichtigt, wird sofort klar: Seit Einführung der Personenfreizügigkeit ist es entschieden leichter, ohne Bewilligung und ohne Kontingente Personen im Ausland zu rekrutieren. Unzählige Personalvermittlungsfirmen, die im Ausland für schweizerische Firmen Fachpersonal suchen, haben sich seit 2007 installiert. In aller Stille entstand ein Verdrängungseffekt bei Inländern, der zu jenem erhöhten Risiko der Arbeits- und Erwerbslosigkeit führte, welches die KOF-Autoren «wertneutral» feststellen. Die über Jahrzehnte hinweg steigende Sockelarbeitslosigkeit trotz massiv ansteigenden Beschäftigtenzahlen ist ein weiterer Beleg für die Verdrängungseffekte.»¹⁴

1006 Arbeitslosenversicherung: Einzahlung und Bezüge

Einzahlungen EU/EFTA-Einwanderer	25 % des Gesamtvolumens
Bezüge der EU/EFTA-Einwanderer	31 % des Gesamtvolumens

Einzahlungen Schweizer Staatsbürger	70 % des Gesamtvolumens
Bezüge Schweizer Staatsbürger	54 % des Gesamtvolumens

Die aus EU/EFTA-Ländern zugewanderten **Ausländer belasten die Arbeitslosenversicherung weit stärker** als die Schweizer.

1007 Sozialhilfe Schweiz

Die Sozialhilfequote in der Schweiz (Anzahl Sozialhilfe-Empfänger auf 100 Einwohner) beträgt:

EU/EFTA-Einwanderer:	3,2 %
----------------------	-------

Schweizer:	2,2 %
------------	-------

Mit der Personenfreizügigkeit eingewanderte **EU-Ausländer** beanspruchen gegenüber den Schweizern die Sozialhilfe-Leistungen um nahezu **fünfzig Prozent mehr**.

1008 «Job-Wunder»

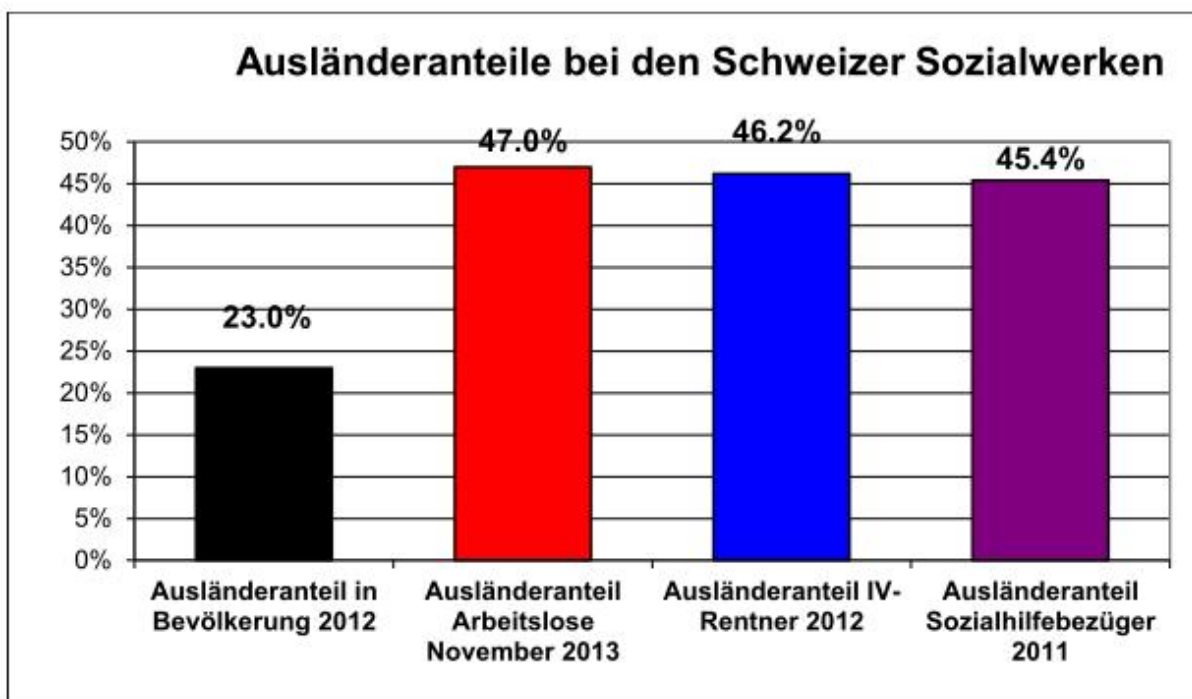
Die Befürworter uneingeschränkter Personenfreizügigkeit begründen ihre Haltung oft mit der seither markant entstandenen Zahl neuer Arbeitsplätze. Rein zahlenmässig ist diese

¹⁴ Tages-Anzeiger (25.07.2015, «Die Fallen der Statistik», Rudolf Strahm

Arbeitsplatzvermehrung Tatsache. Tatsache ist aber auch: 64 % aller in den vergangenen Jahren neu geschaffenen Stellen sind **Staatsstellen** (im Gesundheitswesen, in der Bildungsbürokratie, in der Verwaltung, im öffentlichen Verkehr usw.). Sie verursachen **keinerlei Wirtschaftswachstum**, werden nur den **Steuerzahlern** zur jährlich **schwereren Last**.

Kommt dazu: Für je tausend Personen, die neu in die Schweiz einwandern, braucht es zusätzliche Ärzte, Lehrer, Automechaniker usw, da auch die Neuankömmlinge medizinisch und anderweitig versorgt sein wollen, weil ihre Kinder zur Schule gehen, ihre Autos Strassen und Unterhalt benötigen. Die **Zuwanderung** bewirkt somit immer **noch mehr Zuwanderung**.

Die bereits prekäre Situation der Schweizer Sozialwerke hat sich mit der Personenfreizügigkeit deutlich verschärft. Die hohe Einwanderung aus der EU in den Schweizer Arbeitsmarkt konkurrenziert erstens Schweizer und bereits in der Schweiz wohnhafte Ausländer, die in die Arbeitslosigkeit gedrängt werden. Zweitens landen viele der durch die Personenfreizügigkeit Eingereisten beim Verlust des Arbeitsplatzes selber in unseren Sozialwerken. Mit dem Freizügigkeitsabkommen wurden für Europa die Türen zu unserem gut ausgebauten Sozialsystem geöffnet. Dies ist um so erschreckender, weil auch in der EU bereits das Gespenst der «Armutseinwanderung» umgeht.



Fazit: Ein Land hat **entweder einen Sozialstaat oder offene Grenzen**. Beides gleichzeitig hat nie funktioniert (nach Milton Friedman).


11 Fazit

In den sieben Jahren vor Einführung der Personenfreizügigkeit stieg das BIP pro Kopf (zu laufenden Preisen) um 19,3 %. In den sieben Jahren seither stagnierte es (Zunahme nur noch 3,9 %). Selbst unter Berücksichtigung der Inflation hat sich das BIP pro Einwohner, das gemäss Bundesamt für Statistik «in der Regel als Indikator für den Lebensstandard eines Landes herangezogen» wird, nicht einmal halb so gut entwickelt wie in der Periode ohne Personenfreizügigkeit.

Die Personenfreizügigkeit hat den Lebensstandard also keineswegs erhöht, sie hat nur die Zahl der Einwohner in die Höhe getrieben.

Seit Einführung der Personenfreizügigkeit wächst zwar der Kuchen. Das Stück, das jeder Schweizer bekommt, bleibt allerdings gleich gross.

Bedenklich ist weiter, dass Bund und Wirtschaft die exorbitanten, rasch wachsenden Kosten der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, die der Schweiz zudem einen ihrer Trümpfe im internationalen Standortwettbewerb – ihren bis vor wenigen Jahren ausgeprägt flexiblen Arbeitsmarkt – gekostet hat. Das lässt deutlich kennen: Für die Befürworter der Personenfreizügigkeit ist – weil sie die finanziell stark ins Gewicht fallenden Nachteile pauschal ausklammern – der «Bilateralismus» weit eher Ersatzreligion als aufgrund kühler Analyse festgestellter wirtschaftlicher Vorteil

 <p>Komitee gegen den schleichenden EU-Beitritt</p> <p>Postfach 54, 8416 Flaach PC: 85-126820-7, info@eu-no.ch</p>	<h1>Ist die Schweiz auf die Bilateralen I angewiesen?</h1> <h2>Das «Guillotine-Papier» Anhang</h2>
---	--

20 Personenverkehr/Personenfreizügigkeit

- 2001 Inhalt**
- Gegenseitige Niederlassungsfreiheit (Wohnen und Arbeiten) zwischen der Schweiz und allen 28 EU-Staaten. Uneingeschränkte Bewegungsfreiheit für Erwerbstätige, Gutbetuchte und Arbeitsuchende.
- Diplome und Berufszeugnisse werden gegenseitig anerkannt.
- Gleichberechtigter Zugang zu den Sozialeinrichtungen im Wohnsitz-Staat.
- Arbeitskräfte-Anwerbung frei im ganzen EU-Raum.
- Firmen (auch Einmann-Betriebe) können ohne Bewilligungspflicht bis zu 90 Tage grenzüberschreitend tätig sein – gebunden nur an die am Arbeitsort geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- 2002 Motivation**
- Bundesrat befürwortete das Abkommen mit der Zielsetzung «Beseitigung von Beitrittschürden», weil er das «strategischen Ziel EU-Beitritt» nie aufgegeben hat.
- Propagiert wurde der Vertrag mit dem Argument des Bedarfs der Schweizer Wirtschaft nach ausländischen Fachkräften.
- (Jedoch: Kein Land benötigt einen Personenfreizügigkeitsvertrag, um von der Wirtschaft benötigte Fachkräfte ins Land holen zu können.)
- 2003 Vorteile**
- Schweizer haben Zugang (Wohnen und Arbeiten) zu jedem EU-Land.
- Arbeitnehmer-Anwerbung im EU-Ausland ist relativ unbürokratisch möglich.
- 2004 Nachteile**
- Schweiz hat ihre Entscheidungsfreiheit über die Einwanderungspolitik verloren.
- (Jedes eigenständige Land weltweit beansprucht und nutzt seine Hoheit über die Einwanderungspolitik. Es gibt mit Ausnahme der

Schweiz weltweit kein einziges Land, welches als unabhängiger Staat anderen Staaten den freien Personenverkehr angeboten hat.)

Nivellierung von Löhnen und Wohlstand. Das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung stagniert in der Schweiz seit Jahren. Auch die Steuereinnahmen stagnieren.

Masseneinwanderung wurde Tatsache (der Einwanderungsüberschuss pro Jahr stieg von rund 25'000 auf 80'000 - 90'000 Einwanderer jährlich).

Die Einwanderung in den Sozialstaat Schweiz hat sich vervielfacht.

Die Arbeitslosigkeit steigt bei Einwanderern überdurchschnittlich.

Kostenexplosion bei allen Schweizer Sozialhilfe-Institutionen (die Schweiz bietet europaweit die höchsten Sozialleistungen).

2005 Das hat die Schweiz am 9. Februar 2014 beschlossen

Volk und Stände haben die Initiative gegen die Masseneinwanderung angenommen.

Die Schweiz regelt die Einwanderung ins Land wieder selber.

Einwanderungsregelung erfolgt mit Kontingenten, die der Bundesrat mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage jährlich festlegt.

Auf dem Arbeitsmarkt gilt der Inländer-Vorrang.

2006 Konsequenzen des Wegfalls

Freie Einwanderung in die Schweiz wird aufgehoben.

Schweiz entscheidet wieder eigenständig und abschliessend über Einwanderung in unser Land.

Anstellung ausländischer Arbeitskräfte wird wieder staatlicher Kontrolle unterstellt (gemäss gut funktionierender Kontingentierungs-Regelung zwischen 1971 und 2007).

Schweiz kann Einwanderung in den Sozialstaat Schweiz unterbinden.

21 Luftverkehr

2101 Inhalt

Uneingeschränkter Luftverkehr zwischen allen Staaten im Vertragsgebiet (28 EU-Mitgliedländer und Schweiz).

Jede Luftverkehrsgesellschaft im Vertragsgebiet kann Mehrheitsbeteiligungen an ausländischen Fluggesellschaften im EU-Raum erwerben.

Sämtliche Flug-Destinationen im Vertragsgebiet stehen allen Fluggesellschaften mit Domizil im Vertragsgebiet offen. Lediglich

Binnenflüge im gleichen EU-Land (z.B. Stuttgart-Berlin) bleiben EU-Gesellschaften vorbehalten.

2102 Motivation

Die international ausgerichteten Fluggesellschaften, insbesondere Swissair aber auch Crossair forderten dringend den Abschluss.

2103 Vorteile

Vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für alle europäischen Fluggesellschaften (Ausnahme: Binnenflüge im gleichen Land).

2104 Nachteile

Das Luftverkehrsabkommen hat sog. «dynamischen Charakter»: Die Schweiz muss alle von der EU allein festgelegten Wettbewerbsbedingungen sowie sämtliche EU-Regulierungen zum Luftverkehr automatisch und ohne Mitspracherecht übernehmen. Kleinere Flugplätze und private Schweizer Heli-Unternehmen leiden unter der von Brüssel durchgesetzten Überregulierung des Luftverkehrs.

Keine Schweizer Fluggesellschaft konnte eine Mehrheitsbeteiligung an einer EU-Fluggesellschaft übernehmen. Zum Abkommen gehörte kein Erfolgsgarantie: Diejenigen, die das Abkommen unbedingt wollten, gingen pleite. Die «Hunter-Strategie» der Swissair scheiterte. Die Deutsche Lufthansa hat die nach der Pleite von Swissair und dem Verschwinden der Crossair entstandene, heute sehr profitabel operierende Swiss als Tochtergesellschaft übernommen.

Die Schweiz hat ihre Eigenständigkeit im Luftverkehr eingebüsst.

2105 Konsequenzen des Wegfalls

Die Schweiz hat wenig Konsequenzen zu befürchten, da in der Schweiz keine eigenständige, interkontinental operierende Luftverkehrsgesellschaft mehr existiert. Allfällige «Strafmassnahmen» gegen die Swiss würden hauptsächlich die Deutsche Lufthansa treffen.

Allenfalls ist mit höherem bürokratischem Aufwand für die Etablierung neuer Luftverbindungen zu rechnen. Dazu gilt aber: Die einstigen, vor Abschluss des Luftverkehrsabkommens gültigen Luftverkehrsverträge zwischen der Schweiz und den damals von Swissair und Crossair angeflogenen Staaten sind noch immer gültig.

Die Luftraumüberwachung wird vom Luftverkehrsabkommen nicht betroffen. Sie erfährt keine Änderung.

22 Landverkehr

2201 Inhalt

Zulassung von Vierzigtöner-Lastwagen gemäss EU-Norm (früher in der Schweiz zugelassenes Höchstgewicht: 28 Tonnen) auf dem Schweizer Strassennetz wie auf dem Strassennetz der EU-Staaten.

Die LSVA (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) konnte lediglich mit reduziertem Tarif umgesetzt werden: Faktisch subventioniert die Schweiz heute jede Lastwagen-Transitfahrt ausländischer Spediteure mit ca. Fr. 600.--.

Freier Zugang (open access) für alle in der EU existierenden Bahnen aufs Schweizer Schienennetz.

2202 Motivation

Die EU verlangte den Abschluss eines Landverkehrsabkommens zwecks Verbilligung des Alpen transitverkehrs für EU-Spediteure. Sie machte den Abschluss des Luftverkehrsabkommens abhängig von der Schweizer Zustimmung zu einem weitgehend von der EU diktierten Landverkehrsabkommen.

Die Schweiz beteuerte fälschlicherweise, mit diesem Abkommen den Alpenschutz-Artikel der Bundesverfassung umzusetzen.

Die politische Linke forderte und begrüsst die markante Höherbesteuerung des Strassentransports. Hauptbetroffene sind die Schweizer Spediteure. Die EU-Spediteure profitieren von der Subventionierung der Transitfahrten durch die Schweiz.

2203 Vorteile

Gewisse Vereinfachungen im grenzüberschreitenden Gütertransport: Kobotage, also Dreiländer-Verkehr innerhalb der EU steht auch Schweizer Spediteuren offen.

2204 Nachteile

Zwecks Durchsetzung der allein von der Schweiz anvisierten Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene hatte die Schweiz die Neat allein zu finanzieren.

Die LSVA ist aufgrund des von Brüssel durchgesetzten tiefen Steuertarifs von der ursprünglich vorgesehenen Deckung der Kosten für den Güterverkehr auf der Strasse weit entfernt.

Während die Schweiz und die an den Transitachsen gelegenen Kantone während Jahrhunderten bedeutenden Profit aus dem Transitverkehr erzielt haben, ist unser Land seit Abschluss des Landverkehrsabkommens zu massiver Subventionierung des ausländischen Güter-Transitverkehrs über und durch die Alpen verpflichtet (rund Fr. 600.-- /Transitfahrt).

Im Gegensatz zu getroffenen Vereinbarungen haben die der Schweiz benachbarten EU-Staaten mehrere Zufahrtsachsen zur Neat auf ihrem Staatsgebiet nicht erstellt. Sie wurden grossteils auf Kosten der Schweizer Steuerzahler erstellt. Die ursprünglich vorgesehene Neat (Gotthard, Lötschberg und Ceneri) kostete die Schweiz schliesslich 24 Milliarden Franken (1992 waren dafür Gesamtkosten von 14,9 Milliarden genannt worden). Mit den zusätzlichen Kosten für (teils im Ausland angelegte) Zufahrtsstrecken und weitere notwendige Ausbauten summierten sich die Gesamtkosten auf einen Betrag zwischen 30 und 40 Milliarden Franken. Der Betrieb der Neat wird die Schweiz künftig rund zwei Milliarden Franken pro Jahr kosten.

Der Alpenschutz-Artikel in der Bundesverfassung ist von seiner Umsetzung heute weiter entfernt denn je.

2205 Konsequenzen des Wegfalls

Die Schweiz kann wieder allein über Ausmass und Kosten des alpenquerenden Güter-Transitverkehrs bestimmen.

Schluss der Subventionierung von Transitfahrten ausländischer Spediteure durch die Schweiz.

Die Schweiz ist frei in der Ausgestaltung der LSVA.

Retorsionsmassnahmen sind kaum zu befürchten. Würden solche wider Erwarten ergriffen, müssten Schweizer Spediteure Filialbetriebe in EU-Staaten eröffnen. Die international aktiven Schweizer Spediteure haben solche Filialen im EU-Raum bereits heute in Betrieb.

23 Landwirtschaft

2301 Inhalt

Europaweite Liberalisierung des Käsehandels.

Zollreduktion für Früchte, Gemüse und Olivenöl.

Vereinheitlichung der Auflagen für Bio-Produkte, Milchhygiene, Tierseuchenbekämpfung, Pflanzenschutz, Futtermittel und Saatgut.

Qualitätsnormierung für Obst und Gemüse.

Schutz der Herkunftsbezeichnungen von Weinen und Spirituosen.

- 2302 Motivation** Käse-Grosshandel verlangte Exporterleichterungen.
Die EU forderte besseren Zugang zu Schweizer Konsumenten.
Schweizer Konsumenten-Organisationen forderten billigere Lebensmittel durch vermehrte Importe.
- 2303 Vorteile** Exportmöglichkeiten vergrössern sich als Folge des Zugangs von Schweizer Produkten zum grossen EU-Markt. (Faktisch konnten allerdings lediglich Schweizer Produkte aus dem Hochpreis-Segment Marktanteile erobern.)
Abbau tarifärer und technischer Handelshemmnisse.
- 2303 Nachteile** Billiger produzierende EU-Betriebe erhalten Zugang zum Schweizer Markt.
Schweiz verliert an Ernährungssouveränität.
Das Verschwinden landwirtschaftlicher Betriebe beschleunigte sich.
Schweiz verliert Qualitäts-Kontrollmöglichkeiten.
Schweiz verliert Einfluss auf Produktionsbedingungen.
Die Schweizer Landwirtschaft verliert an Marktanteil im Inland.
Zunahme der Importe von Frischkäse bringt Schweizer Käsehersteller in Bedrängnis.
Versprochene Kostensenkungen blieben aus.
- 2305 Konsequenzen des Wegfalls** Sehr interessiert am Abkommen war und ist die EU. Die Schweiz erlitt bei Wegfall kaum Einbussen.
Die Schweiz erhielt die Möglichkeit zurück, qualitative und quantitative Importhürden für Agrareinfuhren zum Schutz der eigenen Landwirtschaft zu errichten.

24 Öffentliches Beschaffungswesen

- 2401 Inhalt** Aufträge der öffentlichen Hand in den Bereichen Wasserbau, Verkehr, Energie, Telekommunikation, Schienenverkehr sowie Anschaffungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und von öffentlich konzessionierten Privatunternehmen sind im ganzen Vertragsraum (28 EU-Staaten plus Schweiz) auszuschreiben. Der kostengünstigste Anbieter muss berücksichtigt werden.
- Grenzüberschreitende Ausschreibungen sind nicht mehr nur für nationale, vielmehr auch für regionale und lokale Projekte obligatorisch.
- 2402 Motivation** Schweizer Unternehmen verlangten nach gleichen Bedingungen im EU-Raum wie Unternehmen aus dem EU-Raum in der Schweiz
- 2403 Vorteile** Im Wettbewerb gut aufgestellte Schweizer Unternehmen können sich zusätzliche Aufträge sichern. (Der gleiche Vorteil ist allerdings auch durch WTO-Regeln garantiert. Für die Schweizer Bauwirtschaft erfüllte sich die Hoffnung auf zusätzliche Aufträge aus dem EU-Raum nicht.)
- Vergabe von Aufträgen an ausländische Anbieter hätten gewisse Kosteneinsparungen zugunsten der Steuerzahler bewirken können. Statistische Angaben zu diesem Befund fehlen allerdings.
- 2404 Nachteile** Die zugunsten der Schweiz erwarteten Vorteile stellten sich nicht ein.
- Ausländische Anbieter (besonders aus Ländern mit tiefem Lohnniveau) ergatterten zahlreiche Aufträge der öffentlichen Hand in der Schweiz (Auftragsanteil rund 45 Prozent).
- Schweizer Aufträge lockten viele ausländische «Ein-Mann-AGs» in die Schweiz, die zu deutlich günstigeren Bedingungen arbeiten als Schweizer Firmen (die z.B. an Gesamtarbeitsverträge gebunden sind). Die von den Gewerkschaften und der Linken durchgesetzten flankierenden Massnahmen hatten nicht den erhofften Erfolg.
- Der administrative Aufwand für Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen erwies sich wie die dafür erforderliche Zahlungsabwicklung via Bank als viel komplizierter als vorausgesagt.

- 2405 Konsequenzen des Wegfalls** Diese sind gering, da die meisten Bestimmungen dieses bilateralen Vertrags heute durch WTO-Normen weltweit verbindlich sind (die Schweiz begründet öffentliche Ausschreibungen heute generell mit geltenden WTO-Normen).

25 Technische Handelshemmnisse

- 2501 Inhalt** Gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, Zertifizierungen, Anmeldungen, Produktezulassungen für die meisten Industrieprodukte. Eine Zertifizierung genügt für die Produkt-Zulassung im ganzen Vertragsraum (28 EU-Mitglieder plus Schweiz).
- 2502 Motivation** Hoffnung auf Vereinfachung und Entbürokratisierung des grenzüberschreitenden Handels: Exporterleichterung.
Schweizer Wirtschaft und Schweizer Konsumenten-Organisationen forderten den Abschluss dieses Abkommens mit Nachdruck.
- 2503 Vorteile** Exporterleichterung, Exportbeschleunigung, Kostenreduktion.
Gleiche Bedingungen für alle Anbieter im ganzen Vertragsraum.
Verzögerungen bezüglich Markteinführung neuer Produkte fallen weg.
- 2504 Nachteile** EU-Produkte geniessen einfacheren Zugang zum Schweizer Markt.
EU-Länder können protektionistische Auflagen und Vorschriften weiterhin aufrecht erhalten.
Der Druck zur Übernahme (auch völlig unvernünftiger) EU-Normen und -Regulierungen durch die Schweiz nimmt zu.
Unter dem Vorwand der Regulierungs-Vereinheitlichung verstärkt sich laufend die Bürokratisierung bezüglich Normierungs-Gleichschaltung.
- 2505 Konsequenzen des Wegfalls** Da die Schweiz ihre Produkte-Vorschriften seit 1992 weitgehend den EU-Normen angepasst hat, dürften kaum Schweizer Produkte vom grenzüberschreitenden Handel ausgeschlossen werden.
Der bürokratische Aufwand für Zertifizierungen usw. erhöht sich, obwohl die Zertifizierungsprozesse in der EU stark zentralisiert worden sind. Gegebenenfalls sind Zertifizierungen zum gleichen Produkt in verschiedenen EU-Ländern separat vorzunehmen.

Die meisten EU-Auflagen sind durch WTO-Vorschriften abgesichert. Diese WTO-Vorschriften bewirken, dass der Wegfall des Abkommens über Handelshemmnisse die Schweiz nicht vor unüberwindliche Hindernisse stellen würde.

26 Forschung/Bildung

- 2601 Inhalt** Schweizer Forscher aus Industrie und Wissenschaft erhalten gleichberechtigten Zugang zu den Forschungs-Rahmenprogrammen der EU.
- Schweizer Forschungsstätten und Schweizer Firmen können sich an EU-Forschungsprogrammen beteiligen.
- 2602 Motivation** Vernetzungs-Vorteil für den Forschungsstandort Schweiz.
- EU begrüsst Schweizer Zahlungen an EU-Forschungsprojekte.
- 2603 Vorteile** Schweizer Forscher profitieren von Forschungs-Stipendien und Austauschprogrammen.
- Die Schweiz profitiert von der europäischen Forschung im Bereich Spitzentechnologie.
- Auch KMU-Betriebe erhalten vermehrt Zugang zu EU-Forschungsprojekten.
- 2604 Nachteile** Die staatliche Forschung gewinnt Anteile auf Kosten der privaten bzw. Konzern-Forschung.
- Fokussierung der Forschung auf falschen Partner (auf die bürokratische EU statt auf die in der anwendungsorientierten Forschung führenden USA).
- Die von der EU zentralisierte und bürokratisierte Forschung ist – im Gegensatz zu jener der USA – subventionsorientiert.
- 2605 Konsequenzen des Wegfalls** Abkommens-Kündigung annulliert den Status der Schweiz als assoziiertes Land an EU-Forschungsprogrammen nicht unmittelbar. Kündigung hätte also weder Abschottung noch Aussperrung der Schweiz zur Folge.
- Die Freiheit des wissenschaftlichen Austauschs (insbesondere mit den USA) ist weltweit gesichert. Beeinträchtigung der Vernetzung ist nicht zu befürchten.

Weil die Schweiz (ausgiebig zahlendes) Gründungsmitglied zahlreicher wissenschaftlicher Institutionen in Europa ist, ist sie vor dem Ausschluss aus diesen Organisationen hinreichend geschützt.

Die Schweizer Beiträge an europäische Forschungsprogramme sind beträchtlich – für ihre EU-Partner wohl meistens unverzichtbar. Das sichert der Schweiz Anteil an entsprechenden Forschungsprogrammen.

Zahlungen der Schweiz an EU-Forschungsprogramme werden von jeglichem Zwang befreit.

27 Schengen/Dublin

Da seitens der EU Ankündigungen vorliegen, wonach die Preisgabe der Personenfreizügigkeit durch die Schweiz auch die Suspendierung des Abkommens Schengen/Dublin zur Folge hätte, sei auch dieses Abkommen – obwohl nicht zum Paket der Bilateralen I gehörend – kurz charakterisiert.

- | | |
|---|---|
| 2701 Inhalt
Schengen-
Abkommen | <p>Erleichterung im Reiseverkehr durch Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den dem Schengen-Abkommen angeschlossenen Staaten.</p> <p>Grenzkontrollen finden nur noch an den Schengen-Aussengrenzen statt (also ausschliesslich gegenüber Nicht-Schengen-Staaten).</p> <p>Ein zentralisiertes Fahndungs- und Überwachungssystem (SIS) soll grenzüberschreitende Sicherheit verbessern.</p> |
| 2702 Inhalt
Dublin-
Abkommen | <p>Asylgesuche können Flüchtlinge nur noch im ersten von ihnen betretenen EU-Land stellen («Erstasylland»).</p> <p>Das Erstasylland muss das Asylverfahren durchführen.</p> <p>Asylbegehrende, die vor Abschluss des Asylverfahrens ein anderes dem Dublin-Abkommen angehörendes Land betreten, können von diesem formlos ans Erstasylland zurücküberstellt werden.</p> |
| 2703 Motivation | <p>Nach dem Nein von Volk und Ständen zum EWR-/EG-Vertrag am 6. Dezember 1992 strengte der Bundesrat (unterstützt von einer Parlamentsmehrheit) den Beitritt der Schweiz zum Schengen/Dublin-System mit Nachdruck an.</p> <p>Erfolg hatte diese Politik erst im Rahmen des Abschlusses der Bilateralen II (2004).</p> |
| 2704 Vorteile | <p>Versprochen wurden mehr Sicherheit und Kosteneinsparungen (gemäss Bundesrat: achtzig bis hundert Millionen Franken) im</p> |

Asylwesen (Das Gegenteil ist eingetreten).

Versprochen wurde mehr Sicherheit in ganz Europa zu einem Kostenaufwand von 7,4 Millionen Franken (Das Gegenteil ist eingetreten).

Versprochen wurden Einsparungen bei der Bundeskasse, gemäss Ausführungen Bundesrat total 73 Millionen Franken (Das Versprochene ist in keinster Weise eingetreten).

Beschleunigung des Grenzübertritts zwischen Schengen-Staaten. Schikanen an den Binnengrenzen fallen weg.

Gemäss Versprechungen hätte das Dublin-Abkommen, wäre es je wortgetreu angewendet worden, die Schweiz von sehr vielen Asylverfahren entlastet (weil die Schweiz von Dublin-Staaten umgeben ist). Nur auf dem Luftweg direkt in die Schweiz gelangende Flüchtlinge könnten in unserem Land noch Asylgesuche stellen (Diese Erwartung wurde nicht erfüllt).

Der Tourismus profitiert von der Visumsvereinheitlichung (ein einziges Schengen-Visum genügt für den ganzen Schengenraum).

2705 Umsetzung

Weder das Schengen- noch das Dublin-Abkommen sind gemäss den darin vereinbarten Bestimmungen umgesetzt worden.

Die mit beiden Abkommen angekündigten Vorteile sind (mit Ausnahme des beschleunigten Binnenverkehrs über Landesgrenzen) nie eingetreten.

2706 Nachteile

Erleichtert die unkontrollierte Massenzuwanderung.

Massiver Anstieg der grenzüberschreitenden Kriminalität (u. a. wegen mangelhafter Sicherung der EU-Aussengrenzen).

Massiver Anstieg der Asylgesuche (Weil Erstasylländer – allen voran Italien – Flüchtlinge systematisch nicht registrieren, funktioniert der Dublin-Mechanismus nirgends).

Die Kosten für beide (nur mangelhaft oder überhaupt nicht funktionierende) Abkommen übersteigen die Ankündigungen dazu um ein Vielfaches.

Beide Abkommen sind sog. «dynamisch» ausgestaltet. Das heisst: Von der EU daran vorgenommene Änderungen bzw. Erweiterungen muss die Schweiz automatisch und ohne Mitspracherecht übernehmen. Das Schengen-Abkommen hat seit dem Beitritt der Schweiz rund 150 Erweiterungen erfahren.

Das ausserdienstliche Schiesswesen ist im Rahmen der Weiterentwicklung von EU-Schengenrecht allein durch Brüssel massiv eingeeengt worden.

Das Sicherheitsinformationssystem (SIS II) ist um Jahre verspätet realisiert worden. Der Sicherheitsgewinn ist, gelinde gesagt, umstritten.

Vom Dublin-Abkommen profitiert die Schweiz nur in sehr bescheidenem Mass, weil es von keinem EU-Staat eingehalten wird. Dem massiv stärkeren Asylantenzustrom stehen stark eingeschränkte Rückschaffungsmöglichkeiten gegenüber.

Massive Zunahme der Überwachungs-Bürokratie gegenüber korrekten Bürgern (z.B. mittels biometrischem Pass).

2707 Konsequenzen des Wegfalls

Die Schweizer Grenze wird von einer Binnengrenze in eine Schengen-Aussengrenze umgewandelt.

Die Ausgestaltung der Grenzkontrolle unterliegt wieder allein schweizerischer Gesetzgebung (Die Einführung rigoroser Grenzkontrollen durch unsere Nachbarstaaten gegenüber der Schweiz ist kaum zu erwarten. Denn Hauptbetroffene wären Schweizer Einkaufstouristen ins benachbarte Ausland einerseits, die 280'000 in der Schweiz arbeitenden EU-Grenzgänger andererseits).

Das Schikanieren von Reisenden mit Schweizerpass an EU-Binnengrenzen (z. B. auf EU-Flughäfen) wäre grundsätzlich möglich.

Der Anschluss der Schweiz ans Schengen/Dublin-System brachte der EU wenig Gewinn. Ihr Ausscheiden brächte beiden Seiten entsprechend wenig Verlust.

Als Nicht-Schengen-Staat könnte die Schweiz allenfalls die Zugangsberechtigung zum Schengen-Info- und Überwachungssystem SIS verlieren (Allerdings: Grossbritannien ist als Nicht-Schengen-Staat dem SIS angeschlossen).

Die Zusammenarbeit der Schweiz mit Interpol (total 190 Mitgliedstaaten sind an Interpol beteiligt) erföhre ebenso wie jene mit Europol keine Veränderung.

Der Ausschluss der Schweiz vom Schengen-Visum könnte Reisen in die Schweiz etwas verkomplizieren.

Für Reise-Erleichterungen müssten mit Einzelstaaten mehr Sonder-Vereinbarungen ausgehandelt werden.